

Richtlinie zur Förderung der Vereinstätigkeit der Stadt Penig

Die Stadt Penig kann nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der allgemein haushaltrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für die Vereinsarbeit gewähren. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt geplanten Mittel bewilligt werden. Sie sind zweckgebunden und zur Durchführung der im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Maßnahme zu verwenden.

§ 1 Allgemeines

Neben der finanziellen Förderung kultureller, sportlicher und allgemein interessierender Angebote und Projekte ist die organisatorische und beratende Unterstützung durch die Stadtverwaltung wesentlicher Bestandteil der kommunalen Förderung der Vereinstätigkeit.

Diese Förderung umfasst besonders:

- Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten und Kontakten,
- Vermittlung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen,
- Regelmäßigen Informationsaustausch,
- Unterstützung durch Nutzungsmöglichkeiten städtischer Räume,
- Zusammenarbeit mit Gruppen, Initiativen und Vereinen.

Diese Art der Förderung kann der aktuellen Entwicklung entsprechend ständig erweitert werden. Die organisatorischen Hilfeleistungen bleiben von den Richtlinien unberührt. Mit diesen Richtlinien beabsichtigt die Stadt vielmehr Aktivitäten und Projekte finanziell zu fördern und Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung auf freiwilliger Basis und im Besonderen der Jugendarbeit zu unterstützen.

§ 2 Fördergrundsätze

- (1) Vereine sind förderwürdig, wenn die notariell beglaubigten Unterlagen über die Vereinsgründung bei der Stadtverwaltung Penig vorliegen.
Die Vereine informieren über ihre Gründung selbstständig die Stadtverwaltung Penig.
- (2) Gefördert werden können nach diesen Richtlinien im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten alle ortsansässigen eingetragenen gemeinnützigen Vereine, die das kulturelle, sportliche und allgemeine Leben der Stadt Penig und der Ortsteile bereichern und sich gemäß dieser Satzung auch aus diesem Grund gebildet haben.
Diese Richtlinien gelten nicht für politische Vereine und Gruppen.
- (3) Die geförderten Vereine wirken durch angemessene Beiträge aktiv mit an der Bereicherung des kulturellen und sportlichen Lebens der Stadt Penig und der Ortsteile.
Im Interesse der Stadt Penig wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Stadt und der Ortsteile mit.

§ 3 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Sie können grundsätzlich nur im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel bewilligt werden.

§ 4 Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung bleibt die mietzinsfreie Nutzung kommunaler Räume, Einrichtungen und Plätze für Übungszwecke und Veranstaltungen für ortsansässige, eingetragene gemeinnützige Vereine. Einzelregelungen bezüglich der Betriebskosten bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 5.1. Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit
- 5.2. Zuwendungen zur Projektförderung
- 5.3. Zuwendungen zu den Fahrtkosten bei Partnerschaftsbegegnungen
- 5.4. Zuwendungen bei Vereinsjubiläen
- 5.5. Ehrengeschenk zu Vereinsjubiläen
- 5.6. Stiftung von Ehrenpreisen (Pokalen) der Stadt Penig für öffentliche Veranstaltungen u. Turniere
- 5.7. Zuwendungen für die Teilnahme an Veranstaltungen

zu 5.1. Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit

Die Stadt Penig kann die Jugendarbeit und Nachwuchsförderung in den Vereinen unterstützen und gewährt auf Antrag Fördermittel für jedes aktive Mitglied im Alter von 4 bis 18 Jahre in Höhe von 15 EUR/Jahr. Die Mitglieder müssen in Penig ortsansässig sein. Der Stichtag ist jeweils der 1.1. des zu bezuschussenden Jahres.

zu 5.2. Zuwendungen zur Projektförderung

Die Stadt Penig kann die Durchführung von Projekten/Veranstaltungen fördern und auf Antrag Zuwendungen zur teilweisen Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die einzelnen Vorhaben zur Projektförderung gewähren.

Die Zuwendung kann bis zu 50 v. H. der anderweitig nicht gedeckten, zuwendungsfähigen Ausgaben nach Anrechnung von Dritteleistungen (z.B. anderweitige Fördermittel und Zuwendungen, Eintrittsgelder, Spenden, Sponsormittel, Teilnehmerbeiträge, anderweitige Einnahmen) gewährt werden.

Von der Förderung sind Projekte und Vorhaben ausgeschlossen, die vorwiegend auf wirtschaftlichen Gewinn orientiert sind.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur projektbezogene Kosten. Dies sind z.B. Honorare, Vergütungen, Werbekosten, Kosten für Arbeitsmaterialien, Mieten sowie Fahrtkosten.

Eigenleistungen des Antragstellers in Form von geleisteten Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern sind separat als Anlage aufzuführen. Art und Umfang der Eigenleistungen müssen einzeln dargestellt werden. Diese Arbeitsstunden sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Sie können jedoch im Einzelfall mit bis zu 25 v. H. der anderweitig nicht gedeckten Ausgaben berücksichtigt werden. Als Verrechnungssatz werden 8,00 EUR/h festgelegt.

Die projektbezogene Förderung setzt voraus, dass diese Projekte/Veranstaltungen für alle Bürger zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen. Dazu zählen:

- von gemeinnützigen Vereinen geplante Projekte kultureller und sportlicher Art in der Stadt Penig besonders zusätzliche Veranstaltungen im Breitensport und der Kinder- und Jugendarbeit,
- Durchführung auswärtiger Kulturveranstaltungen durch ortsansässige Vereine bzw. Beteiligung daran, wenn diese Veranstaltungen geeignet sind, dem kulturellen Ansehen der Stadt und der Ortsteile zu dienen, sowie
- die Werterhaltung und Erweiterung der materiell-technischen Basis der ortsansässigen Vereine.

zu 5.3. Zuwendungen zu den Fahrtkosten bei Partnerschaftsbegegnungen

Vereine können bei Partnerschaftsbegegnungen einen einmaligen Zuschuss im Jahr zu den Fahrtkosten, wenn der Verein offiziell eingeladen wurde und die Reise mindestens 3 Tage umfasst, erhalten. Gefördert werden können 10 v.H. der Fahrtkosten, maximal 100,00 EUR pro Begegnung.

zu 5.4. Zuwendungen bei Vereinsjubiläen

Vereine können auf Antrag bei der Begehung eines 10,- 15,- 20,- 25-jährigen und folgenden Vereinsjubiläums (aller 5 Jahre) eine Zuwendung von 10,00 EUR pro anrechnungsfähigem Jahr erhalten. Der Höchstbetrag wird für Vereine mit einer Mitgliederzahl bis zu 100 Mitgliedern auf 500,00 Euro und für Vereine mit einer Mitgliederzahl über 100 Mitgliedern auf 1000,00 Euro festgesetzt.

zu 5.5. Ehrengeschenke zu Vereinsjubiläen

Vereine können bei Vereinsjubiläen eine Ehrengabe bzw. ein Ehrengeschenk bis zu einem Wert von 50,00 EUR erhalten.

Die Festlegung dazu obliegt der Stadtverwaltung Penig. Eine Beantragung durch die Vereine ist nicht möglich.

zu 5.6. Stiftung von Ehrenpreisen (Pokalen) der Stadt Penig bei Großveranstaltungen und Turnieren

Die Stadt Penig kann bei der Durchführung von Großveranstaltungen und Turnieren Ehrenpreise bis zu einem Wert von 17,00 EUR pro Pokal stiften, pro Veranstaltung maximal 3 Pokale.

zu 5.7. Zuwendungen bei Teilnahmen an Veranstaltungen

Vereine können für Vereinsmitglieder, die an bundesländerübergreifenden Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften oder bedeutenderen Veranstaltungen im In – und Ausland teilnehmen, Zuschüsse zu den Reisekosten erhalten.

Die Start- bzw. Teilnehmergebühren werden mit 50 % gefördert, Reisekosten mit 0,15 Euro pro Kilometer einfache Wegstrecke. Bei mehreren Startern sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

§ 6

Antragsverfahren, Bewilligung

1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt.
2. Der Antrag ist an die Stadtverwaltung Penig zu stellen.
3. Bei Anträgen auf Zuwendungen der Punkte 5.2. und 5.3. müssen folgende Unterlagen zusätzlich eingereicht werden:
 - eine inhaltliche, aussagefähige Projektbeschreibung einschließlich Ort und Termin,
 - die Höhe und Zusammensetzung der geplanten Ausgaben und Einnahmen (Finanzierungsplan),
 - Angaben zu den Finanzierungsträgern,
 - die sich daraus ergebenden anderweitig nicht gedeckten Kosten
4. Bei Anträgen auf Bezuschussung der Jugendarbeit muss eine Aufstellung über die aktiven Mitglieder unter 18 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) beigefügt werden.
5. Die Anträge sind spätestens wie folgt zu beantragen:
 - Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit (5.1.) - **zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr**
 - Zuwendungen zur Projektförderung (5.2.) - **zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr vor Beginn der Maßnahme**
 - Zuwendungen zu den Fahrtkosten bei Partnerschaftsbegegnungen (5.3.) - **zwei Wochen vor Beginn der Partnerschaftsbegegnung**
 - Zuwendungen bei Vereinsjubiläen (5.4.) - **zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr**
 - Stiftung von Ehrenpreisen (Pokalen) der Stadt Penig für öffentliche Veranstaltungen und Turniere - **zum 31.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr**
 - Zuwendungen für die Teilnahme an bundesländerübergreifenden Veranstaltung (5.7.) – **zwei Wochen vor der Teilnahme**
6. In dem Antrag ist neben dem Namen des empfangsberechtigten Zuwendungsempfängers auch die Bankverbindung des Vereins anzugeben.
7. Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung über den Antrag einen Bewilligungsbescheid oder eine Ablehnung.
Dem Bewilligungsbescheid werden als Anlage die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sowie die Vordrucke für die Verpflichtungserklärung und den Verwendungsnachweis (siehe Anlage) beigefügt.

§ 7 Rückzahlungen

Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn

- die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird,
- die geförderte Maßnahme ohne Zustimmung der Stadtverwaltung Penig in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Träger übergeht,
- die Gemeinnützigkeit des Vereins verloren geht,
- die Abrechnungsfrist nicht eingehalten wird oder
- eine Doppelförderung erkennbar ist.

§ 8 Abrechnung/Verwendungsnachweis

Die Abrechnung der Zuwendung hat bis spätestens einen Monat nach der Durchführung der Maßnahme zu erfolgen.

Die Überschreitung des Zeitraumes bedingt die Nichtgewährung der Zuwendung.

Die Abrechnung besteht aus folgenden Teilen:

- zahlenmäßiger Verwendungsnachweis (mit Bestätigung der Richtigkeit der Ausgaben),
- Originalbelege mit Zahlungsnachweis.

Die Originalbelege werden nach Einsichtnahme an den Antragsteller mit Vermerk der Förderung durch die Stadtverwaltung Penig zurückgegeben. Die Belege sind vom Antragsteller 6 Jahre aufzubewahren.

Die Stadtverwaltung Penig behält sich das Recht vor, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege des Vereins zu prüfen. Die Vereine sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft, § 5.7 mit Wirkung vom 1.6.2011.
2. Gleichzeitig wird die Richtlinie zur Förderung der Vereinstätigkeit vom 12.02.2010 außer Kraft gesetzt.

Penig, den 13.5.2011

gez. Eulenberger
Bürgermeister

Aufstellung zur Finanzierung der Maßnahme (Finanzierungsplan)

Gesamtkosten (Übertrag):

I. Einnahmen

Eintrittsgelder/
Teilnehmerbeiträge

Verkauf

Sponsoring/Spenden

Abgaben Beteiligter
(z.B. Standgebühren)

Gesamteinnahmen =====

II. Zuschussbedarf

(ergibt sich aus Gesamtkosten minus Einnahmen)

Zuschussbedarf =====

III. Anteil Rechtsträger

IV. Anteil der Gemeinde(n)
in denen das Projekt
stattfindet

V. Zuschüsse Dritter

Landkreis

Regierungspräsidium

sonstige

VI. beantragte Zuwendung

wurden oder werden für 20 ... für weitere Projekte Zuwendungen nach der Richtlinie zur
Förderung der Vereinstätigkeit beantragt?

Ja Nein

.....

Datum, Unterschrift

A n t r a g auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Vereinstätigkeit
20...

I. Antragsteller

Name:	_____

Anschrift:	_____

Rechtsform:	_____
Rechtsträger:	_____
	(sofern nicht Antragsteller)

Konto-Nr.	_____	BLZ	_____
bei der	_____		

vertretungsberechtigte Person:	_____
Funktion:	_____
telefonisch erreichbar unter:	_____

II. Beantragt wird (bitte ankreuzen)

Zuwendung zur Förderung der Jugendarbeit

Zuwendung zur Projektförderung

Art der Maßnahme: _____

Zuwendung zu den Fahrtkosten bei Partnerschaftsbegegnungen

Zuwendung bei Vereinsjubiläen

Stiftung von Ehrenpreisen (Pokalen) zu Großveranstaltungen und Turnieren

Art der Veranstaltung: _____

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen bei:

- Projektbeschreibung/Beschreibung der Maßnahme
- Kostenaufstellung
- Finanzierungsplan
- Satzung, Vereinsregisterauszug und Anerkennung der Gemeinnützigkeit
- sonstiges

Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er die Richtlinie zur Förderung der Vereinstätigkeit in der Stadt Penig und der Ortsteile Amerika, Arnsdorf, Chursdorf, Langenleuba – Oberhain, Markersdorf, Niedersteinbach, Obergräfenhain, Tauscha, Thierbach, Wernsdorf und Zinnberg anerkennt.

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben einschließlich der Angaben in dem beiliegenden Kosten- und Finanzierungsplan wird bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift
der mit der rechtsgeschäftlichen
Vertretung befugten Person/en

Anlage I

Kosten - und Finanzierungsplan

Antragsteller:

.....

Maßnahmemittel:

.....

1. Aufstellung der Projektkosten

1.1. Honorare/Entschädigungszahlungen

.....	EUR
.....	EUR
.....	EUR
.....	EUR

1.2. Materialkosten/Ankäufe

.....	EUR
.....	EUR
.....	EUR
.....	EUR
.....	EUR

1.3. Fahrtkosten

.....	EUR
.....	EUR
.....	EUR
.....	EUR

1.4. Werbungskosten davon Druckkosten – ohne Kosten für Druckpapier

.....	EUR
.....	EUR
.....	EUR

1.5. Sonstiges

.....	EUR
.....	EUR

Gesamtkosten:

..... EUR

